

Abschnitt I - Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren

2. Vorbemerkung:

Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind nur noch auf **ausländische** Kinder unter zwölf Jahren anwendbar.

Belgischen Kindern unter zwölf Jahren wird kein Identitätsnachweis mehr ausgestellt, da die Gemeinden seit dem 4. Januar 2010 das elektronische Identitätsdokument für Kinder unter zwölf Jahren (die Kids-ID) ausstellen. Identitätsnachweise, die belgischen Kindern ausgestellt worden sind, bleiben jedoch bis zum angegebenen Ablaufdatum gültig.

3. Der Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren ist ein Dokument, das auf Antrag der Person oder der Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, (eventuell auch auf Antrag eines Pflegeelternteils bzw. der Pflegeeltern oder des Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung) ausgestellt wird.

Dieses Dokument wird von der Gemeinde, in deren Register⁽¹⁾ das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung eingetragen ist, zum Höchstpreis von 2 EUR ausgestellt.

Der Identitätsnachweis bescheinigt, dass dem ausländischen Kind unter zwölf Jahren der Aufenthalt für mehr als drei Monate bzw. die Niederlassung im Königreich gestattet oder erlaubt ist.

Dieses offizielle Dokument wird nur auf Antrag hin ausgestellt.

Die Person oder die Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, (eventuell der Pflegeelternteil bzw. die Pflegeeltern oder der Verantwortliche der Aufnahmeeinrichtung, die den Identitätsnachweis beantragen) müssen bei Einreichung des Antrags bei der Gemeindeverwaltung ein Formular ausfüllen, das dem folgenden Muster entspricht.

(1) Bevölkerungsregister (siehe Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen) oder Warteregister (siehe Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes).

Gemeindeverwaltung

Der (die) Unterzeichnete(n),
(Name und Vornamen)

(eventuell der Verantwortliche der Aufnahmeeinrichtung)
(Name der Einrichtung)

mit Hauptwohntort in (eventuell Adresse der Aufnahmeeinrichtung)
Straße
Nr.

beantragt (beantragen) die Ausstellung eines Identitätsnachweises für
Kinder unter zwölf Jahren auf den Namen
(Name und Vornamen)
mit Hauptwohntort in
Straße
Nr.

über den (die) er (sie) die elterliche Autorität ausübt (ausüben) als/
bei dem (der)/(denen) dieses Kind vom Jugendgericht oder Ausschuss
für besondere Jugendhilfe als Mündel untergebracht worden ist

und den Vermerk nachstehender Informationen über die Person, die im
Notfall zu benachrichtigen ist:

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Gegeben zu _____, den (Datum)

Unterschrift(en)

(-) -/- Unzutreffendes bitte streichen.

4. Es genügt schon, dass eine Person die elterliche Autorität über das Kind ausübt, damit ihr der Identitätsnachweis ausgestellt wird. Dies ist völlig unabhängig von der Tatsache, ob der Elternteil das Sorgerecht über das Kind ausübt oder nicht oder ob das Kind bei diesem Elternteil im Bevölkerungsregister eingetragen ist oder nicht (siehe Rundschreiben vom 31. Januar 2007 über die Ausstellung eines Identitätsnachweises für Kinder unter zwölf Jahren).

Wird dieser Identitätsnachweis von einem Elternteil beantragt, bei dem das Kind nicht eingetragen ist, verfügt die Gemeinde über keine Rechtsgrundlage, um die Ausstellung des Identitätsdokuments zu verweigern, außer wenn der andere Elternteil sich der Ausstellung des Identitätsdokuments schriftlich unter Angabe der Gründe widersetzt hat. In diesem Fall darf die Gemeinde keinen Identitätsnachweis ohne die ausdrückliche Zustimmung des anderen Elternteils ausstellen

Die Gemeinde muss davon ausgehen, dass der Elternteil, der den Identitätsnachweis beantragt, die elterliche Autorität über das Kind ausübt, außer wenn sie Kenntnis von einer gerichtlichen Entscheidung hat, mit der die Ausübung der elterlichen Autorität ausschließlich dem anderen Elternteil anvertraut worden ist¹, oder eines Urteils des Jugendgerichts, mit dem dem Elternteil, der den Identitätsnachweis beantragt, die elterliche Autorität entzogen worden ist².

Obwohl der Identitätsnachweis der bzw. den Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, ausgestellt wird, ist das Kind Inhaber dieses Identitätsdokuments. Die Eltern dürfen dieses Dokument nur beantragen und aufbewahren. Dies bedeutet also, dass das Kind dieses Dokument bei einem zeitweiligen Aufenthalt bei dem Elternteil, der nicht derjenige ist, dem der Identitätsnachweis ausgestellt worden ist, mit sich führen muss. Weigert sich der Elternteil, dem das Identitätsdokument ausgestellt worden ist, dieses dem Elternteil, bei dem das Kind zeitweilig wohnt, auszuhändigen, darf die Gemeinde diesem anderen Elternteil kein zweites Identitätsdokument für dasselbe Kind ausstellen.

Es ist nicht Sache der Gemeinde, in eheliche Streitfälle über die Ausübung der elterlichen Autorität einzugreifen. Wenn die Eltern keine Einigung über die Ausstellung des Identitätsnachweises finden, kann die Gemeinde sie an eine für Familienvermittlung zuständige Organisation verweisen. Schlimmstenfalls kann der Elternteil, der sich in dieser Angelegenheit benachteiligt fühlt, das Eingreifen des Jugendgerichts beantragen³.

Diese Grundsätze gelten ebenfalls für die Erneuerung verlorener, gestohlener oder beschädigter Identitätsdokumente.

Wenn das (nichtbelgische) Kind vom Jugendgericht oder Ausschuss für besondere Jugendhilfe in einer Pflegefamilie oder einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht worden ist, kann der Identitätsnachweis ebenfalls einem Pflegeelternteil bzw. den Pflegeeltern oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung ausgestellt werden, sofern ein Beweis der gerichtlichen Entscheidung oder des Beschlusses des Ausschusses für besondere Jugendhilfe vorgelegt wird, durch die das Kind dem Pflegeelternteil bzw. den Pflegeeltern oder der Aufnahmeeinrichtung anvertraut wird. Somit obliegt es dem Pflegeelternteil bzw. den Pflegeeltern oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung auch, eventuellen Verlust, Diebstahl oder Vernichtung

¹ Gemäß Artikel 374 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches.

² Gemäß den Artikeln 32 und folgenden des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz.

³ Gemäß Artikel 373 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches.

des Identitätsnachweises zu melden (Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 22. Oktober 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 21. März 2014).

5. Der Nachweis hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer von höchstens zwei Jahren ab seiner Ausstellung. Das auf dem Dokument angegebene Ablaufdatum darf das Datum nicht überschreiten, an dem das Kind das Alter von zwölf Jahren erreicht.

Außerdem darf die Gültigkeitsdauer des auf den Namen des Kindes ausgestellten Identitätsnachweises die Dauer der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Aufenthaltsrechts, das ihm zuerkannt worden ist, oder des Aufenthaltsscheins, der seinem gesetzlichen Vertreter ausgestellt worden ist, nicht überschreiten.

Schwierigkeiten können auftreten, wenn die Eltern eines Kindes unter zwölf Jahren Inhaber von Aufenthaltsscheinen mit unterschiedlicher Gültigkeitsdauer sind.

Ist die elterliche Autorität über ein Kind ausschließlich einem der Elternteile übertragen worden, wird die Gültigkeitsdauer des auf den Namen des Kindes ausgestellten Identitätsnachweises durch die des Aufenthaltsscheins bestimmt, dessen Inhaber der Elternteil ist, der zur Einreichung des Antrags einzig befugt ist.

In allen anderen Fällen wird die Gültigkeitsdauer des Identitätsnachweises durch die des Aufenthaltsscheins des Vaters oder der Mutter bestimmt, der bzw. die den Antrag allein bei der Gemeindeverwaltung einreicht. Wird der Antrag von beiden Elternteilen gemeinsam eingereicht, wird die Gültigkeitsdauer des Identitätsnachweises durch die des Aufenthaltsscheins mit der längsten Gültigkeitsdauer bestimmt.

6. Der Identitätsnachweis wird ungültig:

- bei Ablauf seiner Gültigkeitsdauer,
- bei Wohnorts- oder Adressenwechsel,
- bei Namens- und Vornamensänderung oder bei Staatsangehörigkeitswechsel.

In diesen Fällen wird auf Antrag der Person oder der Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, (eventuell auf Antrag eines Pflegeelternteils bzw. der Pflegeeltern oder des Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung) ein neuer Identitätsnachweis ausgestellt.

Er kann bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung erneuert werden.

Die Gültigkeitsdauer dieses neuen Identitätsdokuments entspricht den gleichen Regeln wie in Nr. 9 erwähnt.

7. Die Gemeinde kann für die Ausstellung eines Identitätsnachweises einen Höchstpreis von 2 EUR verlangen.

8. Der Identitätsnachweis besteht aus zwei weißen umklappbaren Teilen von jeweils 74 mm auf 105 mm. Er wird auf glattem Papier mit einem Flächengewicht von mindestens 135 Gramm pro Quadratmeter ausgestellt (siehe Artikel 2 Absatz 2 des Ministeriellen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 9 und 16 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996).

Er wird auf Betreiben der Gemeinde entweder mit einem Plastikfilm überzogen oder in eine Plastikhülle gesteckt, von der drei Seiten geschlossen sind.

Die Gemeindeverwaltungen kaufen die Plastikhüllen und Identitätsnachweise, die dem Muster in Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 10. Dezember 1996 (Muster 2a, 2b, 2c) entsprechen, frei im Handel.

Das Muster (2a) sieht wie folgt aus:

Teil 1 - Vorderseite	Teil 1 - Rückseite
<p>KÖNIGREICH BELGIEN</p> <p>GEMEINDE</p> <p>.....</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p>AUSWEIS</p> <p>für ein Kind unter 12 Jahren</p>	<p>Nummer</p> <p>Name</p> <p>Vornamen</p> <p>.....</p> <p>Sohn/Tochter { von</p> <p> { und von</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Geboren zu</p> <p> am</p> <p>Adresse (Straße, Nummer)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Eintragungsregister</p> <p>.....</p>

← 74 mm →

↑
105
mm
↓

Teil 2 - Vorderseite	Teil 2 - Rückseite
<div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 0 auto; text-align: center; line-height: 100px;">Foto</div> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 60px; margin: 10px auto; text-align: center;"> Siegel der Gemeinde (Trocken- stempel) </div> <p>Ausgestellt zu</p> <p> am</p> <p>Gültig bis zum</p> <p style="text-align: center;">Der Standesbeamte (oder sein Vertreter)</p>	<p>1. <u>In Notfällen zu benachrichtigende Person:</u></p> <p>Name</p> <p>Adresse</p> <p>.....</p> <p>Telefonnummern</p> <p>2. <u>Empfehlungen an den Inhaber:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Folge nie einem Unbekannten - Sei über Handy erreichbar - Bei Problemen: <ul style="list-style-type: none"> - Verständige die Polizei unter der Rufnummer 101 - Gehe zum nächstgelegenen Haus und zeige diesen Ausweis vor

9. Auf dem Identitätsnachweis stehen folgende Angaben:

TEIL 1: VORDERSEITE: vorgedruckte Angaben: siehe Muster 2 a weiter oben.

TEIL 1: RÜCKSEITE:

- Nummer: Diese Nummer besteht aus der zweiziffrigen Jahreszahl und einer von der Gemeinde zugeteilten *höchstens sechsziffrigen* Seriennummer (*Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Oktober 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 21. März 2014*).

Bei Ausstellung eines Identitätsnachweises an ein Kind wird die Nummer dieses Nachweises unter Informationstyp "Identitätsnachweis" (IT 195) nach dem Ausstellungsdatum in den Registern der Gemeinde angegeben.

Code 70 betrifft den Identitätsnachweis.⁽¹⁾

- Name,
- Vorname(n),
- Identität der Eltern,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsort und -datum,
- Adresse (Straße und Nummer),
- Eintragungsregister, wie folgt angegeben:

- BR für das Bevölkerungsregister,
- FR für das Fremdenregister,
- WR für das Warteregister.

TEIL 2: VORDERSEITE: Unter dem Foto und dem Gemeindesiegel, das mit einem Trockenstempel teils auf dem Foto angebracht ist:

- Ausstellungsgemeinde und -datum,
- Ablaufdatum des Dokuments (Ausstellungsdatum + höchstens 2 Jahre weniger einen Tag),
- Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten.

TEIL 2: RÜCKSEITE: - Name und Adresse der in Notfällen zu benachrichtigenden Person und die Telefonnummer(n), über die diese Kontaktperson zu erreichen ist,

⁽¹⁾ Kodifikation im Nationalregister.

- Sicherheitsempfehlungen: vordruckte Angaben.

Die personenbezogenen Daten auf dem Identitätsnachweis werden nach Wahl der Person oder der Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, (eventuell eines Pflegeelternteils bzw. der Pflegeeltern oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung) in folgender Sprache gedruckt:

A. in Französisch oder Niederländisch:

1. in den in Artikel 6 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden des Bezirks Brüssel-Hauptstadt,
2. in den in Artikel 7 der vorerwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch erwähnten Gemeinden,
3. in den in Artikel 8 Nr. 3 bis 10 der vorerwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch erwähnten Gemeinden,

B. in Deutsch oder Französisch:

1. in den in Artikel 8 Nr. 1 der vorerwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch erwähnten Gemeinden des deutschen Sprachgebietes,
2. in den in Artikel 8 Nr. 2 der vorerwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch erwähnten Gemeinden.

Kann die Sprache gewählt werden, so teilen die Person oder die Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, diese Wahl schriftlich mit.

Wird der Identitätsnachweis von einem Pflegeelternteil bzw. den Pflegeeltern oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung beantragt, wählen der oder die Betreffenden die Sprache (Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Oktober 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 21. März 2014).

Die personenbezogenen Daten werden mit der Schreibmaschine oder dem Computer angegeben.

10. Das Foto des Inhabers muss neueren Datums und getreu sein. Es muss von vorne aufgenommen sein.

Es muss die Qualitätsbedingungen erfüllen, die für Fotos, die auf Personalausweisen angebracht werden, auferlegt sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Personalausweise verwiesen.

Der Gemeindebedienstete, der mit der Ausstellung des Identitätsnachweises beauftragt ist, überprüft die Ähnlichkeit des vorgelegten Fotos mit dem Aussehen des Inhabers (Artikel 2 Absatz 1 des vorerwähnten Ministeriellen Erlasses vom 23. Dezember 1996).

11. Informationen über die in Notfällen zu benachrichtigende Person werden von der Gemeindeverwaltung auf Vorlage der in Nr. 3 erwähnten Erklärung angegeben.

Diese Informationen bleiben während der Gültigkeitsdauer des Nachweises gültig.

Teilt der Antragsteller in der in Nr. 3 erwähnten Erklärung keinerlei Information über die in Notfällen zu benachrichtigende Person und keinerlei Telefonnummer für Notfälle mit, füllt die Gemeindeverwaltung diese Rubriken mit dem Vermerk "ENTFÄLLT" aus. Diese Informationen sollten jedoch angegeben werden.

Abschnitt II - Elektronisches Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren (Kids-ID)

12. Es wird vollständig auf die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Identitätsdokumente für Kinder unter 12 Jahren verwiesen (siehe auch: www.ibz.rn.fgov.be, unter den Rubriken 'Identitätsdokumente und elektronische Ausweise/Karten' > 'Kids-ID' > 'Anweisungen').

Abschnitt III - Gemeinsame Bestimmungen

13. Bestehen bei einer Erklärung über Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eines Identitätsdokuments für Kinder unter zwölf Jahren seitens der Gemeinde ernsthafte Zweifel an Verlust, Diebstahl oder Beschädigung, so muss sie diesbezüglich eine schriftliche Erklärung vom Antragsteller verlangen.

Handelt es sich um ein ausländisches Kind, so kann nur die Polizei die Bescheinigung über die Meldung des Verlustes oder des Diebstahls ausstellen.

Versuchter Betrug oder Missbrauch, versuchte Fälschung oder Nachahmung, der bzw. die von der Gemeinde festgestellt wird, wird von der Polizeibehörde untersucht. Der Föderale Öffentliche Dienst Inneres (Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung), die Föderale Polizei und die zuständigen Gerichtsbehörden müssen darüber informiert werden.